

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision, §§ 61, 69;
 ZPO § 3

Leitsatz: Ob eine Streitwertfestsetzung offenkundig und auf den ersten Blick falsch ist und ob der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze überschreitet (vgl. BAG 21, 22 ff. = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision), ist nach dem Inhalt des Urteils zu beurteilen, in dem der Streitwert festgesetzt worden ist; nicht zu berücksichtigen sind Wertvorstellungen, die eine Partei lediglich in Schriftsätzen geäußert hat und die in dem Urteil nicht angeführt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: - 3 AZR 182/74 -

Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24.Mai 1974

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 182/74

13 Sa 387/73 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

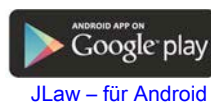
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24.Mai 1974
beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
1.März 1974 - 13 Sa 387/73 - wird als unzu-
lässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.1. Der Kläger war bei der Beklagten in der Zeit von Anfang Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 als Geschäftsführer der B

in Bonn tätig. Er bezog ein monatliches Festgehalt in Höhe von 2.500,--DM; außerdem sah sein Anstellungsvertrag für ihn vor "eine 5%ige Betriebsergebnis-Gewinnbeteiligung, die ab einem Jahresgewinn ab 360.000,--DM gerechnet wird". Das Arbeitsverhältnis wurde am 30. Juni 1972 einverständlich beendet.

Der Kläger hat behauptet, für die ihm zustehende 5%ige Betriebsergebnis-Gewinnbeteiligung sei vereinbart worden, daß bei der Gewinnerrechnung vom Gesamtbruttoumsatz auszugehen sei und davon lediglich der Wareneinsatz und die Lohnkosten, nicht jedoch die sonst üblichen Unkostenfaktoren abgesetzt würden. Da die Beklagte eine Gewinnberechnung nach dieser Berechnungsmethode verweigerte, hat der Kläger im Wege der Stufenklage beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. Auskunft zu erteilen über den Jahresgewinn von Juli 1971 bis Juni 1972, ausgehend von dem Jahresumsatz abzüglich Wareneinsatzkosten und Lohnkosten;
2. 5% von der sich alsdann ergebenden Gewinnsumme an den Kläger auszuzahlen, soweit dieser Betrag den Betrag von 360.000,--DM übersteigt.

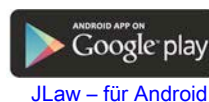
Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, die Gewinnermittlung habe nicht nach der vom Kläger angegebenen Berechnungsmethode geschehen sollen; es sei vielmehr vereinbart gewesen, daß vom Umsatz, wie steuerrechtlich üblich, nicht nur Wareneinsatz- und Lohnkosten, sondern auch Energie- und Reparaturkosten sowie Pachtzinsen abgezogen werden. Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode ergebe sich für das Jahr 1971/72 nur ein Gewinn von 85.369,--DM, so daß dem Kläger keine Gewinnbeteiligung zustehe.

2. Das Arbeitsgericht hat die Behauptungen des Klägers als erwiesen angesehen. Es hat mit Urteil vom 11. Juli 1973 die Beklagte verurteilt,

1. Auskunft zu erteilen über den Jahresgewinn von Juli 1971 bis Juni 1972, ausgehend vom Jahresumsatz abzüglich Wareneinsatz, Lohnkosten und Gagen in der B



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. 5% von der sich alsdann ergebenden Gewinnsumme an den Kläger auszuzahlen, soweit dieser Betrag den Betrag von 360.000,--DM übersteigt.

Den Wert des Streitgegenstandes hat das Arbeitsgericht auf 3.000,--DM festgesetzt und zur Begründung in den Urteilsgründen auf "§§ 3 ff. ZPO, 61 Abs.2 ArbGG" verwiesen. Eine vom Kläger beantragte Berichtigung dieser Streitwertfestsetzung hat das Arbeitsgericht mit Beschluß vom 22.Januar 1974 mit der Begründung zurückgewiesen, daß ein Versehen im Sinne von § 319 ZPO nicht vorliege und eine sonstige gesetzliche Grundlage für die vom Kläger gewollte Berichtigung der Streitwertfestsetzung nicht gegeben sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes nicht geändert mit der Begründung, gemäß § 69 ArbGG sei es an die vom Arbeitsgericht vorgenommene Streitwertfestsetzung gebunden. Es hat die Revision nicht zugelassen.

3. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter. Zur Statthaftigkeit der Revision macht er geltend, die Streitwertfestsetzung der Vorinstanzen sei offensichtlich falsch; da es sich bei der Klage um eine Stufenklage handele, müßten sämtliche Anträge bei der Festsetzung des Streitwerts berücksichtigt werden. Außerdem sei aus den Ausführungen und dem Zahlenmaterial in den Schriftsätzen beider Parteien auf den ersten Blick zu entnehmen, daß das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der erstrebten Gewinnbeteiligung 20.000,-- bis 30.000,--DM ausmache.

II.1. Gegen Urteile von Landesarbeitsgerichten ist die Revision nur statthaft, wenn sie zugelassen ist (§ 72 Abs.1 Satz 1 ArbGG) oder wenn eine Divergenz dargelegt wird (§ 72 Abs.1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG); sie ist ferner statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes, dazu bei Zahlungsklagen der Beschwerdewert, 6.000,--DM übersteigt (§ 72 Abs.1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG).

2. Diese soeben genannten Voraussetzungen sind für das vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen, und der Kläger hat keine Divergenz dargelegt; der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes ist vom Landesarbeitsgericht nicht geändert worden und überschreitet nicht den Betrag von 6.000,--DM.

3. Soweit der Kläger meint, der von den Vorinstanzen festgesetzte Streitwert gelte deshalb nicht, weil er offensichtlich unrichtig sei und über 6.000,--DM liege, ist das nicht richtig. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Grundsätzlich ist das Bundesarbeitsgericht an den von den Vorinstanzen festgesetzten Wert des Streitgegenstandes gebunden. Diese Bindung hat der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit getroffen, damit möglichst frühzeitig für die Prozeßbeteiligten erkennbar ist, ob nach dem Streitwert ein Urteil anfechtbar ist oder nicht (vgl. BAG 1, 8 [9, 10] = AP Nr.2 zu § 72 ArbGG 1953).

b) Eine Ausnahme von dieser Bindung des Revisionsgerichts gilt nur dann, wenn der von den Vorinstanzen festgesetzte Wert des Streitgegenstandes nach keinen rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigen ist und damit offenkundig falsch ist und wenn der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze von 6.000,--DM überschreitet. In einem solchen Fall verdient ein Vertrauen der Prozeßbeteiligten darauf, ein Urteil sei nicht anfechtbar, keinen Schutz. Das ist im einzelnen in dem den Parteien vom Senatsvorsitzenden zur Kenntnisknahme übersandten Urteil des Senats vom 17.Mai 1968 - 3 AZR 143/67 - BAG 21, 22 [25 - 29] = AP Nr.20 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision [zu I der Gründe] ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

c) Der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes ist nicht offenkundig falsch und beträgt nicht offenkundig mehr als 6.000,--DM. Die vom Arbeitsgericht für seine Streitwertfestsetzung gegebene Begründung läßt erkennen, daß es das Interesse des Klägers an einem Erfolg seiner Stufenklage nach freiem Ermessen geschätzt hat. Das war dem Arbeits-



- 5 -

gericht nach § 3 Abs.1 ZPO gestattet und macht seine Wertfestsetzung nicht offenkundig unrichtig.

Soweit das Arbeitsgericht bei seiner Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt haben sollte, daß der Kläger in seinem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 27. April 1973 seine Gewinnbeteiligung auf rund 25.000,--DM geschätzt hat, ist das unbeachtlich. Ein offenkundig falscher Streitwert im Sinne der oben mitgeteilten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nur dann gegeben, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Urteil selbst ergibt. Es genügt nicht, daß Schriftsätze oder sonstige Umstände die Unrichtigkeit der Streitwertfestsetzung ergeben oder wahrscheinlich machen. Wollte man derartige Umstände genügen lassen, dann wäre die vom Gesetzgeber gewollte Bindung an die von den Vorinstanzen ausgesprochene Streitwertfestsetzung, die im Interesse der Rechtsmittelklarheit auch eine unrichtige Streitwertfestsetzung in Kauf nimmt (vgl. BAG 1, 8 [9, 10] = AP Nr.2 zu § 72 ArbGG 1953), nicht mehr gewährleistet; sie könnte vielmehr durch Erörterungen über Umstände, die außerhalb des Urteilsinhalts liegen, jederzeit erschüttert werden. Das ist wegen der vom Gesetzgeber vorrangig geschützten Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit nicht angängig.

- d) Das Landesarbeitsgericht hatte nicht das Recht, den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes zu ändern. Es durfte ihn ändern, wenn sich sein Wert nachträglich geändert hatte (§ 69 Abs.2 ArbGG). Der Wert des Streitgegenstandes hat sich in den beiden Instanzen nicht geändert, sondern war derselbe geblieben. Das Landesarbeitsgericht durfte und mußte die Streitwertfestsetzung ferner ändern, wenn nach dem Inhalt des Urteils des Arbeitsgerichts dessen Festsetzung offenkundig falsch war und der Streitwert offenkundig über 6.000,--DM lag. Das war, wie bereits erörtert, nicht der Fall.

III. Nach allem ist die Revision des Klägers unstatthaft. Gemäß § 74 Abs.2 ArbGG, § 554 a ZPO war sie daher als unzulässig zu verwerfen.

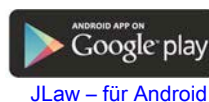
gez. Dr.Stumpf

Dr.Thomas

Dr.Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS